



HISTORISCHE AUSSTELLUNG DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES

Geschichte und Perspektiven der Verfassung der Europäischen Union

Die Diskussion über eine europäische Verfassung ist älter als die Europäische Gemeinschaft selbst. Bereits 1948 legte der französische Christdemokrat **François de Menthon** (1900-1984) einen Entwurf für eine „Verfassung für die Vereinigten Staaten von Europa“ vor.

Die politische Integration allerdings war Anfang der 1950er Jahre aufgrund zu großer nationaler Gegensätze noch nicht möglich. Im April 1951 unterzeichneten die Benelux-Staaten, Frankreich, Italien und die Bundesrepublik Deutschland den **Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS/Montanunion)** und vereinbarten eine enge wirtschaftliche Kooperation als Vorstufe für eine spätere engere politische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten. Organe der EGKS waren eine parlamentarische Versammlung, eine Hohe Behörde, ein Gerichtshof und ein Ministerrat. Der EGKS-Vertrag kann wohl als erste „Vertragsverfassung“ bezeichnet werden, die konkrete Schritte in Richtung einer gemeinsamen politischen Union einleitete.

Weitergehende Pläne zur Schaffung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft und einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft scheiterten 1954 an der französischen Nationalversammlung. Stattdessen wurden am 25. März 1957 von den EGKS-Staaten die **Römischen Verträge** unterzeichnet, mit denen die **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)** und die **Europäische Atomgemeinschaft (EAG)** gegründet wurden. Die Römischen Verträge übernahmen im Wesentlichen die institutionelle Gestaltung der EGKS und sahen einen Rat, eine Kommission und ein Parlament vor. Dabei wurde der Rat zunächst als alleiniger Gesetzgeber der Gemeinschaft konzipiert.

Die folgenden Jahrzehnte waren auf Gemeinschaftsebene von der Umsetzung der Vorgaben der Römischen Verträge - Bildung eines Gemeinsamen Marktes, Verwirklichung der Grundfreiheiten, gemeinsame Agrar-, Handels- und Wettbewerbspolitik geprägt. Die **Idee einer Europäischen Verfassung** für die zwischenzeitlich erweiterte Gemeinschaft blieb vor allem im Europäischen Parlament präsent. 1984 verabschiedete das Europäische Parlament mit großer Mehrheit einen Verfassungstext, der unter Federführung des italienischen Abgeordneten **Altiero Spinelli** (1907-1986) erarbeitet worden war, und bereits wesentliche Elemente des 2003 erarbeiteten Entwurfs für einen Verfassungsvertrag enthielt. Dieser Entwurf von 1984 hatte großen Einfluss auf die **Einheitliche Europäische Akte** von 1986, die die **Europäische Politische Zusammenarbeit** in den Gemeinschaftsverträgen verankerte und eine Änderung des Beschlussverfahrens des Rates im Bereich des Binnenmarktes herbeiführte.

Die Diskussionen der 1990er Jahre waren geprägt von Projekten einer institutionellen Vertiefung der Gemeinschaft und den Folgen der politischen Umbrüche auf dem europäischen Kontinent ab 1989. Der **Vertrag von Maastricht** (1992) brachte die Gründung der **Europäischen Union**, die die bisherigen Gemeinschaften (EG/EAG/EGKS) und gemeinsamen Politiken zusammenführte. Der 1997 unterzeichnete **Vertrag von Amsterdam** sollte das Maastrichter Regelwerk ergänzen und die institutionelle Handlungsfähigkeit der EU verbessern. Der **Vertrag von Nizza** (2001), mit dem sich die Union auf die Aufnahme der damaligen zwölf Beitrittskandidaten vorbereiten wollte, ließ allerdings eine Reihe von sich aus der EU-Osterweiterung ergebenden institutionellen Fragen und den Status der **Grundrechtecharta** offen, die 1999 von einem Konvent unter Leitung des früheren deutschen Bundespräsidenten **Roman Herzog** (*1934) erarbeitet worden war. Gleichwohl wurde die Diskussion über die Zielsetzungen der Union und einen konstitutionellen Rahmen intensiv fortgeführt.

Da sich die Konventsmethode grundsätzlich bewährt hatte, riefen die Staats- und Regierungschefs im Dezember 2001 im belgischen Laeken einen neuen **Konvent** mit dem erweiterten Auftrag einer Gesamtrevision des bisherigen Vertragswerks ins Leben. Im Februar 2002 nahm der Konvent unter dem Vorsitz des ehemaligen französischen Präsidenten **Valéry Giscard d'Estaing** (*1926) seine Beratungen auf und legte im Juni 2003 den Entwurf für einen **Vertrag über eine Verfassung für Europa (Verfassungsvertrag)** vor. Dieser vereinigt in einem einheitlichen Vertragsdokument die bisherigen Verträge und bezieht die Grundrechtecharta in den Verfassungstext ein. Der Verfassungsvertrag enthält eine Neujustierung der Organe der EU und führt das Amt eines Europäischen Außenministers ein. Außerdem werden die Rechte des Europäischen Parlaments weiter gestärkt. Die Staats- und Regierungschefs der EU verabschiedeten im Juni 2004 einen im Vergleich zum Konventsentwurf modifizierten Verfassungstext. Der Verfassungsvertrag ist inzwischen von der Mehrzahl der Mitgliedstaaten ratifiziert worden. In Frankreich und in den Niederlanden lehnte die Bevölkerung den Verfassungsvertrag in Referenden jedoch ab. Die EU-Staats- und Regierungschefs verständigten sich daraufhin auf eine Phase des Nachdenkens, die für den Dialog zwischen der EU und den Unionsbürgern und -bürgerinnen genutzt werden soll.

Literaturhinweise:

Brunn, Gerhard, Die Europäische Einigung von 1945 bis heute. Bonn 2005.

Jopp, Mathias / Matl, Saskia (Hrsg.), Der Vertrag über eine Verfassung für Europa. Baden -Baden 2005.

Verwaltung des Deutschen Bundestages, Fachbereich WD 11, Redaktionsdatum: Mai 2006.